

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 288/2022
vom 28. Oktober 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/884]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21av (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32019 L 1161**: Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Tabelle 3 des Anhangs wird Folgendes angefügt:

Island	38,5 %	38,5 %
Liechtenstein	38,5 %	38,5 %
Norwegen	38,5 %	38,5 %

- b) In Tabelle 4 des Anhangs wird Folgendes angefügt:

Island	10 %	15 %	45 %	65 %
Liechtenstein	10 %	15 %	45 %	65 %
Norwegen	10 %	15 %	45 %	65 %

“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1161 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Oktober 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 (²), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

(²) ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 19.